



HEMMER/WÜST

Die Karteikarten

ZIVILPROZESSRECHT II

Zwangsvollstreckungsrecht

Zivilrecht

Das Prüfungswissen

- **für Studium**
- **und Examen**

7. Auflage 2021

KLAUSURTYPISCH ▪ **ANWENDUNGSORIENTIERT** ▪ **UMFASSEND**

HAUPTKARTEIKARTEN ZPO II

Das Pendant zu den Hauptskripten:

Die Karteikarten ZPO II führen Sie quer durch das Recht der Zwangsvollstreckung bis hin zu den verschiedenen Rechtsbehelfen in der Zwangsvollstreckung. Dabei können Rechtsbehelfe wie die Vollstreckungsgegenklage oder die Drittwiderspruchsklage den Einstieg in eine BGB-Klausur bilden.

Inhalt:

- Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
- ZVS wegen Geldforderungen
- ZVS zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen
- ZVS zur Erwirkung von Handlungen/Unterlassungen
- Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung
- Einstweiliger Rechtsschutz

Autoren: Hemmer/Wüst

Umfang: 63 Karten

ISBN: 978-3-96838-175-6

Inhalt

Karte 1

I. Grundzüge der Zwangsvollstreckung

Systematik

Karte 2

I. Grundzüge der Zwangsvollstreckung

Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

Karte 3

I. Grundzüge der Zwangsvollstreckung

Organe der Zwangsvollstreckung

Karte 4

II. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

Vollstreckungstitel, Arten

Karte 5

II. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

Vollstreckungstitel, besondere Vermögensmassen

Karte 6

II. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

Vollstreckungsklausel, Funktion

Karte 7

II. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

Vollstreckungsklausel, titelergänzend/-übertragend

Karte 8

II. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

Vollstreckungsklausel, Rechtsbehelfe

Antwort Karte 8

Karte 9

II. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

Die Zustellung

Karte 10

II. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung

Karte 11

III. ZVS wegen Geldforderungen in körperliche Sachen

Abgrenzung

Karte 12

III. ZVS wegen Geldforderungen in körperliche Sachen

Pfändungsbeschränkungen

Karte 13

III. ZVS wegen Geldforderungen in körperliche Sachen

Ablauf

Karte 14

III. ZVS wegen Geldforderungen in körperliche Sachen

Gewahrsam

Karte 15

III. ZVS wegen Geldforderungen in körperliche Sachen

Verstrickung

Karte 16

III. ZVS wegen Geldforderungen in körperliche Sachen

Pfändungspfandrecht

Karte 17

III. ZVS wegen Geldforderungen in körperliche Sachen

Auswirkungen des Theorienstreits

Karte 18

III. ZVS wegen Geldforderungen in körperliche Sachen

Verwertung

Karte 19

III. ZVS wegen Geldforderungen in körperliche Sachen

Schuldnerfremde Sachen

Karte 20

IV. ZVS wegen Geldforderungen in Forderungen

Gegenstand

Karte 21

IV. ZVS wegen Geldforderungen in Forderungen

Ablauf

Karte 22

IV. ZVS wegen Geldforderungen in Forderungen

Wirkungen der Pfändung

Karte 23

IV. ZVS wegen Geldforderungen in Forderungen

Fehlerhafte Pfändungen

Karte 24

IV. ZVS wegen Geldforderungen in Forderungen

Verwertung

Karte 25

IV. ZVS wegen Geldforderungen in Forderungen

Rechtsverhältnis Drittschuldner-Gläubiger

Karte 26

IV. ZVS wegen Geldforderungen in Forderungen

Drittschuldnererklärung

Karte 27

IV. ZVS wegen Geldforderungen in Forderungen

Drittschuldnerschutz

Karte 28

IV. ZVS wegen Geldforderungen in Forderungen

Hypothekarisch gesicherte Forderungen

Karte 29

IV. ZVS wegen Geldforderungen in Forderungen

Pfändung von Herausgabeansprüchen

Karte 30

V. ZVS wegen Geldforderungen in and. Vermögensrechte

Das Anwartschaftsrecht

Karte 31

V. ZVS wegen Geldforderungen in and. Vermögensrechte

Bruchteils- und Gesamthandsgemeinschaften

Karte 32

V. ZVS wegen Geldforderungen in and. Vermögensrechte

Mehrfache Pfändung

Karte 33

VI. ZVS wegen Geldforderungen in unbewegl. Vermögen

Grundsätzliches

Karte 34

VI. ZVS wegen Geldforderungen in unbewegl. Vermögen

Zwangsversteigerung, Ablauf

Karte 35

VI. ZVS wegen Geldforderungen in unbewegl. Vermögen

Zwangsversteigerung, Gebote

Karte 36

VI. ZVS wegen Geldforderungen in unbewegl. Vermögen

Zwangsversteigerung, Rechtsfolgen

Karte 37

VI. ZVS wegen Geldforderungen in unbewegl. Vermögen

Zwangsverwaltung

Karte 38

VI. ZVS wegen Geldforderungen in unbewegl. Vermögen

Zwangshypothek

Karte 39

VII. ZVS zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen

Herausgabe beweglicher und unbeweglicher Sachen

Karte 40

VII. ZVS zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen

Mitgewahrsam Dritter

Karte 41

VIII. ZVS zur Erwirkung v. Handlungen/Unterlassungen

Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen

Karte 42

VIII. ZVS zur Erwirkung v. Handlungen/Unterlassungen

Beispielsfälle

Karte 43

IX. Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

Übersicht

Karte 44

IX. Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

Vollstreckungsabwehrklage, Abgrenzung

Karte 45

IX. Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

Vollstreckungsabwehrklage, Zulässigkeit

Karte 46

IX. Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

Vollstreckungsabwehrklage, Begründetheit

Karte 47

IX. Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

Vollstreckungsabwehrklage, Vergleich

Karte 48

IX. Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

Drittwiderrspruchsklage, Konkurrenzen

Karte 49

IX. Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

Drittwiderrspruchsklage, Zulässigkeit

Karte 50

IX. Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

Drittwiderrspruchsklage, Begründetheit

Karte 51

IX. Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

Drittwiderrspruchsklage, Sicherungseigentum

Karte 52

IX. Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

Drittwiderrspruchsklage, materielle Einwendungen

Karte 53

IX. Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

Karte 54

IX. Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

Ansprüche nach der Zwangsvollstreckung

Karte 55

IX. Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

Ansprüche nach der Zwangsvollstreckung, Fall

Karte 56

IX. Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

Ansprüche nach der Zwangsvollstreckung, Fall

Karte 57

IX. Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

Klage auf vorzugsweise Befriedigung

Karte 58

IX. Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

Vollstreckungserinnerung

Karte 59

IX. Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

sofortige Beschwerde

Karte 60

IX. Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

Antrag auf Vollstreckungsschutz

Karte 61

X. Eidesstattliche Versicherung und Haft

Grundzüge

Karte 62

XI. Einstweiliger Rechtsschutz

Arrest

Karte 63

XI. Einstweiliger Rechtsschutz

Einstweilige Verfügung

THEMENVERZEICHNIS KARTEIKARTEN ZPO II

1. Systematik
2. Allg. Vollstreckungsvoraussetzungen
3. Organe der Zwangsvollstreckung
4. Vollstreckungstitel, Arten
5. Vollstreckungstitel, besondere Vermögensmassen
6. Vollstreckungsklausel, Funktion
7. Vollstreckungsklausel, titelergänzend/übertragend
8. Vollstreckungsklausel, Rechtsbehelfe
9. Die Zustellung
10. Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung
11. Abgrenzung
12. Pfändungsbeschränkungen
13. Ablauf
14. Gewahrsam
15. Verstrickung
16. Pfändungspfandrecht
17. Auswirkungen des Theorienstreits
18. Verwertung
19. Schuldnerfremde Sachen
20. Gegenstand
21. Ablauf
22. Wirkungen der Pfändung
23. Fehlerhafte Pfändungen
24. Verwertung
25. Rechtsverhältnis Drittschuldner-Gläubiger
26. Drittschuldnererklärung
27. Drittschuldnerschutz
28. Hypothekarisch gesicherte Forderungen
29. Pfändung von Herausgabeansprüchen
30. Das Anwartschaftsrecht
31. Bruchteils- und Gesamthandsgemeinschaften
32. Mehrfache Pfändung
33. Grundsätzliches
34. Zwangsversteigerung, Ablauf

35. Zwangsversteigerung, Gebote
36. Zwangsversteigerung, Rechtsfolgen
37. Zwangsverwaltung
38. Zwangshypothek
39. Herausgabe beweglicher und unbeweglicher Sachen
40. Mitgewahrsam Dritter
41. Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen
42. Beispielsfälle
43. Übersicht
44. Vollstreckungsabwehrklage, Abgrenzung
45. Vollstreckungsabwehrklage, Zulässigkeit
46. Vollstreckungsabwehrklage, Begründetheit
47. Vollstreckungsabwehrklage, Vergleich
48. Drittwiderspruchsklage, Konkurrenzen
49. Drittwiderspruchsklage, Zulässigkeit
50. Drittwiderspruchsklage, Begründetheit
51. Drittwiderspruchsklage, Sicherungseigentum
52. Drittwiderspruchsklage, materielle Einwendungen
53. Drittwiderspruchsklage, Beispielsfall
54. Ansprüche nach der Zwangsvollstreckung
55. Ansprüche nach der Zwangsvollstreckung, Fall
56. Ansprüche nach der Zwangsvollstreckung, Fall
57. Klage auf vorzugsweise Befriedigung
58. Vollstreckungserinnerung
59. Sofortige Beschwerde
60. Antrag auf Vollstreckungsschutz
61. Grundzüge
62. Arrest
63. Einstweilige Verfügung

Karte 1

I. Grundzüge der Zwangsvollstreckung

Systematik

Die Zwangsvollstreckung ist ein gesetzliches Verfahren, das der Durchsetzung privater Rechte dient. Während das gerichtliche Erkenntnisverfahren die Rechtsfindung zum Ziel hat, kann im anschließenden Zwangsvollstreckungsverfahren dieses Recht mittels staatlicher Gewalt durchgesetzt werden, wenn der Schuldner nicht freiwillig leistet.

Das Zwangsvollstreckungsrecht ist im 8. Buch (§§ 704 ff.) der ZPO geregelt. Ihm liegt eine klare, durch das Gesetz vorgegebene Systematik zugrunde.

Zwischen welchen Vollstreckungsarten muss unterschieden werden, und warum kommt es auf diese Unterscheidung an?

ANTWORT KARTE 1

Die Vollstreckungsarten lassen sich aufgrund der Systematik des 8. Buches der ZPO nach **Vollstreckungsgrund** und **Vollstreckungsgegenstand** unterscheiden.

Grundlegend ist hierbei die Unterscheidung nach dem **Vollstreckungsgrund**, nämlich die Trennung der Zwangsvollstreckung **wegen Geldforderungen (§§ 802a-882 ZPO)** von der Zwangsvollstreckung **wegen Ansprüchen auf Erwirkung der Herausgabe von Sachen und auf Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen (§§ 883-898 ZPO)**.

Bei einer Zwangsvollstreckung **wegen Geldforderungen** muss sodann weiter nach dem **Vollstreckungsgegenstand** unterschieden werden, namentlich ob sie in das **bewegliche (§§ 802a ff. ZPO)** oder das **unbewegliche Vermögen (§§ 864 ff. ZPO)** erfolgen soll. Bei einer Zwangsvollstreckung **in das bewegliche Vermögen** muss dann noch weiter danach differenziert werden, ob **körperliche Sachen (§§ 808 ff. ZPO)**, **Forderungen (§§ 828 ff. ZPO)** oder **andere Vermögenswerte (§ 857 ZPO)** den Gegenstand der Pfändung bilden.

hemmer-Methode: Setzen Sie im Zwangsvollstreckungsrecht nicht auf Lücke. Da sich hier zahlreiche Schnittstellen zu anderen Gebieten des Zivilrechts finden, eignet sich dieses auch im Ersten Staatsexamen als Klausurstoff. Vor allem aber im Hinblick auf die erforderlichen vertieften Kenntnisse im Zweiten Examen zählt sich eine nicht nur oberflächliche Vorbereitung aus!

Karte 2

I. Grundzüge der Zwangsvollstreckung

Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

Da die Zwangsvollstreckung in der Regel erheblich in die Privatsphäre des Schuldners eingreift, ist diese durch die Vorschriften der ZPO an strenge formale Voraussetzungen gebunden.

1. Nennen Sie die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung!

2. Welche Parteien treten im Zwangsvollstreckungsverfahren auf?

ANTWORT KARTE 2

1. Mit der Zwangsvollstreckung darf nur begonnen werden, wenn folgende **Voraussetzungen** vorliegen:

a) Vollstreckungstitel

= öffentliche Urkunde, aus welcher sich der materielle Anspruch des Gläubigers ergibt, der im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden soll (z.B. §§ 704, 794 ZPO)

b) Vollstreckungsklausel

= amtliche Bescheinigung, dass der Titel vollstreckbar ist (§§ 724 ff. ZPO)

c) Antrag des Gläubigers an das Vollstreckungsorgan, die Vollstreckung durchzuführen, § 753 I ZPO

d) Zustellung des Titels an den Schuldner

= beurkundete Übergabe einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift des Titels (§ 750 ZPO). Die Zustellung selbst ist in den §§ 166 ff. ZPO geregelt.

2. Die Parteien der Zwangsvollstreckung sind

a) der **Vollstreckungsgläubiger**, der die Zwangsvollstreckung aus dem im Titel enthaltenen Anspruch betreibt,

b) der **Vollstreckungsschuldner**, gegen den der im Titel enthaltene Anspruch vollstreckt wird.

Alle anderen im Vollstreckungsverfahren beteiligten Personen sind „Dritte“.

hemmer-Methode: Die vier Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung müssen Ihnen ohne weiteres Nachdenken geläufig sein. Sie werden im Einzelnen an späterer Stelle noch ausführlich erörtert. Die Kenntnis der beteiligten Personen ist nicht zuletzt von entscheidender Bedeutung für die Statthaftigkeit einzelner Rechtsbehelfe, auch dazu später mehr.

Karte 3

I. Grundzüge der Zwangsvollstreckung

Organe der Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung wird durch die Zwangsvollstreckungsorgane durchgeführt. Ihre Zuständigkeit bestimmt sich v.a. danach, wegen und in was vollstreckt wird.

Welche Zwangsvollstreckungsorgane gibt es, und wofür sind diese funktionell zuständig?

ANTWORT KARTE 3

1. Der **Gerichtsvollzieher** ist für die Vollstreckung insoweit zuständig, als sie nicht dem Gericht zugewiesen ist, § 753 I ZPO. Dies bedeutet im Einzelnen, dass ihm die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in körperliche Sachen, d.h. ihre Pfändung (§ 808 ZPO) und Versteigerung (§ 814 ZPO), sowie die Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs auf Erwirkung der Herausgabe von Sachen (§§ 883 ff. ZPO) übertragen ist. Der Gerichtsvollzieher übt bei seiner Tätigkeit als Beamter (§ 154 GVG) staatliche Hoheitsgewalt aus und ist unter den Voraussetzungen des § 758 ZPO zur Anwendung von Gewalt berechtigt.

2. Das **Vollstreckungsgericht** ist zuständig, soweit dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist. Dies ist bei der Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte (§ 828 ZPO) und bei der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§ 1 ZVG) der Fall. Vollstreckungsgericht ist regelmäßig das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat, § 764 II ZPO. Nach § 802 ZPO handelt es sich hierbei um eine ausschließliche Zuständigkeit.

3. Das **Prozessgericht** ist als Vollstreckungsorgan zuständig für die Zwangsvollstreckung wegen Ansprüchen auf Erwirkung von Handlungen (§§ 887, 888 ZPO) sowie Duldungen und Unterlassungen (§ 890 ZPO). Darüber hinaus entscheidet das Prozessgericht über bestimmte Klagen, durch die Gläubiger oder Schuldner im Rahmen der Zwangsvollstreckung Rechtsschutz begehren (z.B. § 767 ZPO).

4. Das **Grundbuchamt** wird dann als Vollstreckungsorgan tätig, wenn zur Durchführung der Zwangsvollstreckung eine Eintragung im Grundbuch erforderlich wird, wie z.B. bei der Zwangshypothek (§§ 866, 867 ZPO).

hemmer-Methode: Die Frage, ob das örtlich, sachlich und funktionell zuständige Vollstreckungsorgan tätig geworden ist, erlangt bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Vollstreckungsverfahrens Bedeutung, welche z.B. im Rahmen einer Erinnerung nach § 766 ZPO vorzunehmen ist.

Karte 4

II. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

Vollstreckungstitel, Arten

Vollstreckungstitel sind Entscheidungen und beurkundete Erklärungen, aus denen die Zwangsvollstreckung gesetzlich zugelassen ist. Als Grundlage der Zwangsvollstreckung müssen sich aus ihm - zumindest im Wege der Auslegung - alle für die Zwangsvollstreckung wesentlichen Punkte ergeben, also der zu vollstreckende Anspruch und die Parteien des Zwangsvollstreckungsverfahrens.

Welche Vollstreckungstitel gibt es?

ANTWORT KARTE 4

1. Das Endurteil, § 704 I ZPO

Das Endurteil ist der praktisch wichtigste Vollstreckungstitel. Die Vollstreckung setzt grundsätzlich voraus, dass dieses formell rechtskräftig ist, d.h. nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln angegriffen werden kann, §§ 705 ZPO, 19 I EGZPO. Der Gesetzgeber hat jedoch durch das Rechtsinstitut der vorläufigen Vollstreckbarkeit (§§ 704 I 2.Alt, 708 ff. ZPO) die Möglichkeit geschaffen, Urteile bereits vor deren Rechtskraft zu vollstrecken, um zu vermeiden, dass der Schuldner die Vollstreckung durch die grundlose Einlegung von Rechtsmitteln hinauszögert. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist in vielen Fällen nur gegen Sicherheitsleistung anzuordnen (§§ 708 ff. ZPO), welche einen eventuellen verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch des Schuldners aus § 717 II ZPO sichern soll.

2. Die Vollstreckungstitel des § 794 I ZPO

Bei einer Zwangsvollstreckung aus diesen Titeln ist darauf zu achten, ob in den §§ 795a-800 ZPO besondere Vorschriften enthalten sind. Soweit dies nicht der Fall ist, gelten die gleichen Regeln wie für Endurteile, § 795 ZPO.

Besonders wichtig ist i.R.d. § 794 I ZPO der Vergleich gem. § 794 I S.1 Nr.1 ZPO und die vollstreckbare Urkunde gem. § 794 I Nr.5 ZPO, in der sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft und mit deren Hilfe der Gläubiger, ohne einen langwierigen Prozess zu führen, seinen Anspruch zwangsweise durchsetzen kann. Hervorzuheben sind ferner der Kostenfestsetzungsbeschluss gem. § 794 I S.1 Nr.2 ZPO, der die Höhe der Kosten des Rechtsstreits festlegt (§ 103 ZPO) und der Vollstreckungsbescheid gem. § 794 I S.1 Nr.4 ZPO, der nach § 700 I ZPO einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnisurteil gleichsteht.

3. Ferner kann gem. §§ 928, 936 ZPO auch **aus Arresten und einstweiligen Verfügungen** die Zwangsvollstreckung betrieben werden, die jedoch nur zur Sicherung seines Anspruchs und nicht zur endgültigen Befriedigung des Gläubigers führen darf.

hemmer-Methode: Klausurrelevanter Titel ist v.a. der Prozessvergleich. Dieser wird häufig unwirksam sein. Dann ist kein wirksamer Vollstreckungstitel vorhanden. Für den Gläubiger stellt sich nun die Frage, ob er den alten Rechtsstreit fortsetzen kann, um einen wirksamen Titel zu erlangen, oder ob ein neuer Prozess angestrebt werden muss. Dabei gilt als Faustregel: Alle materiell-rechtlichen Unwirksamkeitsgründe, die nach Abschluss des Vergleichs entstanden sind, müssen in einem neuen Rechtsstreit geltend gemacht werden (z.B. § 313 BGB, Rücktritt, Aufhebungsvertrag). Denn der nachträgliche Wegfall kann an der prozessbeendigenden Wirkung des Vergleichs nichts mehr ändern. Bei materiell-rechtlichen Gründen, die zur Unwirksamkeit des Prozessvergleichs von Anfang an führen, muss der alte Rechtsstreit fortgesetzt werden (z.B. Anfechtung), da dann die Rechtshängigkeit nie entfallen ist. Scheitert der Vergleich, weil prozessuale Voraussetzungen fehlen, kann der Vergleich u.U. als materiell-rechtlicher Vertrag aufrechterhalten werden (Auslegung). Ein wirksamer Titel liegt jedoch auch dann nicht vor.